

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 74/08 B

L 5 R 222/08 (Sächsisches LSG)
S 14 R 367/05 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.8.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1978 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItch) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 18.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
"ob die Montage dem Produktionsbegriff dem versorgungsrechtlichen Sinne entspricht; (1)
ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines volkseigenen Produktionsbetriebs gegeben sind." (2)
- 6 Bei der zu (2) aufgeworfenen Frage handelt es sich bereits nicht um eine abstrakte Rechtsfrage; begehrt wird vielmehr die Überprüfung der Anwendung nicht näher bezeichneter Rechtsvorschriften auf den Einzelfall. Einer solchen kommt jedenfalls grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die Frage zu (1) ist aus sich heraus nicht verständlich. Selbst wenn mit ihr gefragt werden sollte, ob der Begriff der Montage dem Produktionsbegriff im versorgungsrechtlichen Sinne entspricht, hätte die Klägerin aber nicht dargetan, dass diese Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist, sodass ihr (weiterhin) grundsätzliche Bedeutung zukommen kann.



- 7 Die Klägerin erkennt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der verfolgte Hauptzweck des Betriebs auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen sein muss; hierzu nennt sie beispielhaft das Urteil des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*). Sie führt ferner aus, dass das BSG mit Urteil vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) entschieden habe, dass ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens die Massenproduktion von Bauwerken voraussetze. Dies bezeichnet sie als "angreifbar" und zitiert hierzu die Entscheidung des BSG vom 7.9.2006 (*B 4 RA 47/05 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 12*), wonach Wortlaut und Sinn der AVltech (nur) eine Einschränkung auf bestimmte Personengruppen in Bezug auf die persönliche Voraussetzung und auf bestimmte Betriebe in Bezug auf die betriebliche Voraussetzung entnommen werden könne. Schließlich behauptet die Klägerin, die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich nicht "unmittelbar aus dem Urteil des BSG vom 08.06.2004 (Aktenzeichen: B 4 RA 47/03 R). Insbesondere stellt sich hier die Frage, ob sich der erkennende 13. Senat der Rechtsprechung des 4. Senates anschließt."
- 8 Damit gibt die Klägerin die von ihr selbst als "ständig" bezeichnete Rechtsprechung des BSG zu der Frage, wann ein Produktionsbetrieb iS des § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25.5.1951 vorliegt, nur punktuell wieder. Es hätte aber Veranlassung bestanden, sich mit dieser Rechtsprechung in dem Umfang zu befassen, in dem sich das LSG auf diese Rechtsprechung bezogen hat. Die Klägerin hätte sich also nicht nur mit neuerer Rechtsprechung des BSG (*vgl nur Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 3/06 R - Juris, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; vgl auch Urteil vom 18.12.2003 - B 4 RA 14/03 R - Juris*) auseinandersetzen müssen; sie hätte insbesondere auch die vom LSG herangezogene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG> *vgl Beschlüsse vom 26.10.2006 - 1 BvR 1921/04, 1 BvR 203/05, 1 BvR 445/05, 1 BvR 1144/05 - NVwZ 2006, 449 und vom 4.8.2008 - 1 BvR 1557/01 - NVwZ 2005, 81*) berücksichtigen und darlegen müssen, dass sich die von ihr aufgeworfenen Fragen aus dieser Rechtsprechung nicht beantworten lassen. Die Frage, "ob sich der erkennende 13. Senat der Rechtsprechung des 4. Senates anschließt", ersetzt die Auseinandersetzung mit dieser als "ständig" bezeichneten Rechtsprechung des BSG und der Rechtsprechung des BVerfG nicht.
- 9 Unerheblich ist, dass sich die Beantwortung der konkret aufgeworfenen Frage möglicherweise nicht "unmittelbar" aus dem Urteil des BSG vom 8.6.2004 (*B 4 RA 47/03 R - Juris*) ergibt. Denn eine Rechtsfrage muss auch dann als grundsätzlich geklärt angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).



- 10 Dass die Klägerin die bisherige Rechtsprechung des 4. Senats des BSG für "angreifbar" hält, offenbart lediglich, dass sie inhaltlich anderer Ansicht ist als das BSG. Dies allein eröffnet indes die Revisionsinstanz nicht.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)